

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes**

A. Zielsetzung

Es ist wesentliches Ziel dieses Gesetzentwurfs, den im Koalitionsvertrag enthaltenen Schutz des Dauergrünlands zum Zweck des Klima-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes durch eine entsprechende Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes in die Praxis umzusetzen. Weitere Ziele des Gesetzentwurfs sind die Aktualisierung und die Verbesserung des Vollzugs des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Schutz des Dauergrünlands soll durch ein bis zum 31. Dezember 2015 befristetes Umwandlungsverbot für Dauergrünland und eine Genehmigungspflicht für die Entwässerung von Dauergrünland erreicht werden. Ausnahmen sollen in Einzelfällen möglich sein, wenn die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden und zur Vermeidung unbilliger Härten. Nach der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und der damit verbundenen Regelungen zur Grünlanderhaltung soll über eine Verlängerung des Grünlandumwandlungsverbotes erneut entschieden werden.

Darüber hinaus sollen Vorschriften im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz an die geänderte Rechtslage angepasst, die Vorschriften zur Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig sowie Kurzumtriebsplantagen neu geregelt und eine spezialgesetzliche Generalklausel für das Landwirtschaftsrecht eingeführt werden.

C. Alternativen

Der wirksame Schutz des Dauergrünlands kann nur durch ein gesetzliches Verbot von dessen Umwandlung sichergestellt werden. In den Agrarumweltprogrammen des Landes sind zwar Grünlandumwandlungsverbote während der Laufzeit verankert. Nach Ablauf der vertraglichen Bindungsfrist ist eine Grünlandumwandlung aber jederzeit möglich. Durch das gesetzliche Grünlandumwandlungsverbot wird verhindert, dass Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltprogrammen mehr als fünf Jahre durch Beihilfen gefördert wurde, umgewandelt wird. Dass dieser gesetzliche Schutz notwendig ist, zeigt die Tatsache, dass die Dauergrünlandfläche in Baden-Württemberg in den Jahren 2003 bis 2010 trotz vertraglicher Regelungen insgesamt um fast 4 % zurückgegangen ist.

Die denkbare Alternative einer flächendeckenden Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland würde zu einer erheblichen Belastung der unteren Landwirtschaftsbehörden führen, weil zunächst ohne weitere Begründung Anträge auf Umwandlung gestellt werden können, die Verwaltung in der Prüfpflicht steht und, um den Schutzziele gerecht zu werden, dennoch nur in wenigen Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden könnte.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Grünlandumwandlungsverbot hat zum Ziel, eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Dies trifft insbesondere auf die im Leitfaden für die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung als zu prüfen genannten und betroffenen Zielbereiche „Wirtschaft und Konsum“, „Natur und Umwelt“ und „Energie und Klima“ zu, da der Schutz von Dauergrünland genau diese Schutzgüter und deren nachhaltige Entwicklung im Fokus hat. Mit dem Schutz von Dauergrünland werden daher vielfältige positive Auswirkungen mit Blick auf den Klima-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz sowie gegenseitige Synergien vereint. Unter Dauergrünland sind große Mengen an Kohlenstoff und auch Stickstoff gebunden. Durch die Umwandlung können innerhalb weniger Jahre bis zu 40 Prozent des Humus verloren gehen und durch vermehrte Kohlendioxidemissionen unser Klima beeinträchtigen. Außerdem besteht durch Stickstoffmineralisation die Gefahr des Nitrataustrags ins Grundwasser.

Trotz der in den Agrarprogrammen des Landes enthaltenen Grünlandumwandlungsverbote und -beschränkungen bestehen Lücken beim Schutz des Dauergrünlands. In der Drucksache 17/4915 des Deutschen Bundestags vom 25. Februar 2011 wird für Baden-Württemberg ein Rückgang der Dauergrünlandfläche in den Jahren 2003 bis 2010 von ca. 21.000 ha ausgewiesen (-3,8 %). Überdurchschnittliche Verluste sind in den Grünlandregionen im Südosten des Landes zu verzeichnen. Mit weiteren Verlusten ist durch das Auslaufen von Verpflichtungen im Rahmen des Agrarumweltprogramms Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) zu rechnen.

Darüber hinaus dient der Schutz von Dauergrünland auch dem Schutz von Bodendenkmalen.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Zielbereiche „Mensch und Gesellschaft“, „Gesundheit und Ernährung“, „Arbeit und Beschäftigung“, „Bildung und Forschung“, „Verkehr und Mobilität“, „Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung“ sowie „Globalisierung und internationale Verantwortung“ werden nicht gesehen.

Die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und die Erteilung von Genehmigungen für die Entwässerung von Dauergrünland werden ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen in § 27a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bei den Landwirtschaftsbehörden zu

zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Die unteren Landwirtschaftsbehörden gehen nach Mitteilung des Landkreistags Baden-Württemberg nach derzeitiger Einschätzung von einem Mehraufwand zwischen 0,6 und 1,5 Arbeitskräften pro Jahr und Landratsamt aus. Dabei ist die nach der Anhörung in den Entwurf eingefügte Genehmigungspflicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig sowie Kurzumtriebsplantagen, die ebenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben wird, noch nicht berücksichtigt. Der Landkreistag sieht in der Umsetzung des mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzes des Dauergrünlands eine neue Aufgabe für die unteren Landwirtschaftsbehörden gemäß Artikel 180 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes, für die ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch das Land zu leisten sei.

Aus der Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist die Kostenschätzung des Landkreistages zu hoch gegriffen. Auch die Auffassung, dass es sich beim Schutz des Dauergrünlandes um eine neue Aufgabe der Landratsämter handelt, ist so nicht richtig. Der Landkreistag berücksichtigt nicht, dass vergleichbare Ausnahmen im Sinne von § 27 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereits bisher bei den in großem Umfang bestehenden Verträgen des Agrarumweltprogrammes MEKA erteilt wurden und überwacht werden mussten. Ferner werden Synergieeffekte mit weiteren Schutzbestimmungen für Dauergrünland und deren Kontrollen (insbesondere Cross-Compliance und Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung-SchALVO) vom Landkreistag nicht ausreichend berücksichtigt. Der Verzicht auf die Genehmigung von Dauerkulturen, welche ursprünglich vorgesehen war, ergibt eine Entlastung der zuständigen Landwirtschaftsbehörden. Der durch die Erteilung von Genehmigungen und die Zulassung von Ausnahmen entstehende Verwaltungsaufwand kann durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund führt der verbleibende geringe zusätzliche Mehraufwand für die unteren Landwirtschaftsbehörden nach derzeitiger Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu keiner finanziellen Ausgleichsverpflichtung gegenüber den Landkreisen.

Für die betroffenen Bürger entstehen durch die neuen Regelungen zum Schutz des Dauergrünlands und die Einführung der Genehmigungspflicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig sowie Kurzumtriebsplantagen zusätzlicher Bürokratieaufwand sowie zusätzliche Kosten in Form von Gebühren für die zu beantragenden Ausnahmen und Genehmigungen. Die Einführung der Bagatellgrenze für das Umwandlungsverbot von Dauergrünland reduziert die Gebührenbelastung.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 8. November 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landwirt- schafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2010 (GBl. S. 989, 993), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Zu diesem Zweck sind ‚Gras oder andere Grünfütterpflanzen‘ alle Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind. Der Anbau verschiedener Grünfütterpflanzen (auch mehrjährig) innerhalb von fünf Jahren ist kein Dauergrünland gemäß Satz 1 und 2.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung kann auch von der Teilnahme an Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft (§ 4 Absatz 4) sowie an Zusammenschlüssen im Sinne von

1. § 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),
2. § 15 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder
3. Artikel 122 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. L 154 vom 17. Juni 2009, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, wenn dies für den Betrieb zumutbar und für das erstrebte Entwicklungsziel zweckmäßig erscheint.“

3. § 13 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sie und ihre Mitglieder dürfen weder ein Zusammenschluss im Sinne des Marktstrukturgesetzes noch eine Erzeugerorganisation nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung sein;“.

4. In § 16 a Absatz 2 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

5. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden.“.

6. § 25 a wird wie folgt gefasst:

„§ 25 a

*Weihnachtsbaumkulturen,
Kurzumtriebsplantagen*

(1) § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig

1. auf Flächen von mehr als 20 Ar,
2. auf kleineren Flächen auch dann, wenn die Pflanzen einer Weihnachtsbaumkultur eine Höhe von 3 m, die Pflanzen einer Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig eine Höhe von 6 m überschreiten.

(2) § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen

1. auf Flächen von mehr als 20 Ar,
2. auf kleineren Flächen auch dann, wenn die oberirdischen Pflanzenteile nicht jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet werden.

(3) Die Genehmigung für die Anlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kulturen auf Dauergrünland darf bis zum 31. Dezember 2015 nur erteilt werden, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dauergrünland im naturräumlichen Zusammenhang dauerhaft ausgeglichen wird,

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die nach den Absätzen 1 und 2 genehmigungsfreien Anlagen sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor der Pflanzung unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon ist für derartige Anlagen auf Dauergrünland bis zum 31. Dezember 2015 eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich, es sei denn es handelt sich um einen Fall des § 27 a Absatz 3 Nummer 3.

(4) Anlagen nach Absatz 1 müssen spätestens nach Erreichen der maximal zulässigen Höhe vollständig beseitigt oder neu angelegt werden. Erfolgt keine Neuanlage, ist der vorhandene Bestand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der folgenden drei Monate, zu beseitigen und der vorherige Zustand der Fläche wiederherzustellen. Bei einer Neuanlage sind überständige Bäume zu beseitigen. Anlagen nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet, vollständig unter Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche beseitigt oder neu angelegt werden. Wurden Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 auf Dauergrünland angelegt, hat nach deren Beseitigung wieder eine Dauergrünlandnutzung zu erfolgen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 gelten gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten der Pflanzung, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden sind.

(5) Weitergehende naturschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

7. In § 25 b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 a Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 25 a Absatz 1 und 4“ ersetzt.

8. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Schutz von Dauergrünland

(1) Dauergrünland darf unbeschadet der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2015 nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Dauergrünland, das zwischen dem 1. Juli 2011 und dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] umgewandelt wurde, muss bis zum 15. August 2012, spätestens jedoch unmittelbar nach der Ernte einer zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche stehenden einjährigen Hauptkultur,

wiederhergestellt werden; Absatz 2 gilt hierbei entsprechend.

(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dauergrünland im naturräumlichen Zusammenhang dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung ersetzt. Eine Ausnahme nach Satz 1 ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 25 a nicht erforderlich.

(3) Nicht als Umwandlung gilt

1. die Wiederaufnahme einer früheren land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zu Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die genannte Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird, es sei denn in dem Programm oder in den der vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ist ein längerer Zeitraum festgesetzt;
2. die Bestockung von Flächen innerhalb von Rebenaufbauplänen (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;
3. die Umwandlung von Dauergrünland auf Flächen von bis zu 20 Ar innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2015.

Die Wiederaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 und die Umwandlung nach Satz 1 Nummer 3 sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor Beginn unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücknummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, unter Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen; mit der Anzeige nach Satz 1 Nummer 1 sind Nachweise über die frühere Bodennutzung vorzulegen.

(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland

ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(5) Weitergehende naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

9. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

„a) ohne Genehmigung ein Grundstück nach § 25 Absatz 1 ganz oder teilweise aufforstet oder eine Kultur nach § 25 a Absatz 1 oder 2 anlegt,

b) eine mit der Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder § 25 a Absatz 1 oder 2 verbundene Auflage nicht befolgt, sofern in der Auflage ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschriften verwiesen wird,“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 27 a Absatz 1 Satz 1 Dauergrünland in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umwandelt, entgegen § 27 a Absatz 1 Satz 2 Dauergrünland nicht wiederherstellt oder entgegen § 27 a Absatz 5 eine Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ohne vorherige Genehmigung neu anlegt oder wesentlich ändert,“.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Düngemittel- und Saatgutrechts“ durch die Wörter „Dünge- und Saatgutrechts“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die zuständigen Landwirtschaftsbehörden treffen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anordnungen, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung einer Störung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Außerdem nehmen sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Überprüfungen und Kontrollen vor.“

11. § 29 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die untere Landwirtschaftsbehörde trifft Entscheidungen nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 25 a Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 3 im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die untere Landwirtschaftsbehörde informiert über Anzeigen nach § 25 a Absatz 3 Satz 2 umgehend die belegene Gemeinde, die dieser innerhalb von zwei Monaten mitteilt, ob ihre kommunalen Rechte verletzt sind.“

12. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Übergangsregelungen

(1) Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig sowie Kurzumtriebsplantagen nach § 25 a Absatz 1 und 2, die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur anzeigepflichtig waren, dürfen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Anlage erfüllt sind, noch bis 31. Dezember 2012 angelegt werden, wenn die Anzeige vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Anlage nicht auf Dauergrünland erfolgt. Soll die Anlage auf Dauergrünland erfolgen, ist eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich, es sei denn es handelt sich um einen Fall des § 27 a Absatz 3 Nummer 3.

(2) Für privatrechtliche Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, gilt § 27 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig dem Schutz des Dauergrünlands durch ein generelles Umwandlungsverbot und eine Genehmigungspflicht für die Entwässerung von Dauergrünland. Dauergrünland schützt den Boden als eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft. Bei entsprechender Nutzung stellt es eine wertvolle Futtergrundlage dar. Die (Futter-)Aufwüchse können auch energetisch in Biogasanlagen sinnvoll verwertet werden.

Grünland, insbesondere extensiv genutztes Grünland, gehört zu den artenreichsten Landnutzungsformen Europas. Grünland ist Lebensraum zahlreicher heimischer Tiere und Pflanzen. Keine andere Landnutzungsform beherbergt so viele Pflanzenarten und gibt ihnen den geeigneten Lebensraum wie das Grünland. So kommen beispielsweise von den 3.900 Pflanzenarten Deutschlands nicht weniger als 52 % im Grünland im weiteren Sinne und den grünlandähnlichen Pflanzenformationen vor. Bei den gefährdeten Arten ist der Prozent-Anteil sogar noch höher. Gerade für artenreiches Grünland und die Ausprägungen der Lebensraumtypen der Flachland- und Bergmähwiesen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trägt Baden-Württemberg EU-weit eine besondere Verantwortung.

In der Klimaschutzpolitik steht der Schutz bestehender Kohlenstoffspeicher wie Dauergrünland an erster Stelle. Dies umfasst insbesondere auch den Schutz von Dauergrünland vor Umwandlung in Ackerland. Nach Osterburg et al. (2009) hat der Schutz von Dauergrünland ein Minderungspotenzial von jährlich 10 t CO₂/ha.

Bereits das Klimaschutzkonzept 2020PLUS Baden-Württemberg beinhaltet die Einführung eines Umbruchverbotes für bestimmte Grünlandstandorte (Maßnahme LW9). Grünland ist außerdem eine sehr gewässerschutzfreundliche Landnutzung und bietet einen hervorragenden Erosionsschutz. Unter Dauergrünland sind große Mengen an Kohlenstoff und auch Stickstoff gebunden. Durch die Umwandlung können innerhalb weniger Jahre bis zu 40 Prozent des Humus verloren gehen und durch vermehrte Kohlendioxidemissionen unser Klima beeinträchtigen. Außerdem besteht durch Stickstoffmineralisation die Gefahr des Nitrataustrags ins Grundwasser.

Trotz der in den Agrarprogrammen des Landes enthaltenen Grünlandumwandlungsverbote und -beschränkungen bestehen Lücken beim Schutz des Dauergrünlands. In der Drucksache 17/4915 des Deutschen Bundestags vom 25. Februar 2011 wird für Baden-Württemberg ein Rückgang der Dauergrünlandfläche in den Jahren 2003 bis 2010 von ca. 21.000 ha ausgewiesen (-3,8 %). Überdurchschnittliche Verluste sind in den Grünlandregionen im Südosten des Landes zu verzeichnen. Dort sind gleichzeitig in den letzten Jahren viele Biogasanlagen entstanden. In dieser Region ist auch die nach Zahl und Leistung höchste Biogasanlagendichte des Landes zu verzeichnen. Als Gärsubstrat wird Silomais wegen seines höheren Energiegehalts gegenüber Grünlandaufwuchs bevorzugt. Dies hat in der Vergangenheit zur Umwandlung von Dauergrünlandflächen geführt.

Der wirksame Schutz des Dauergrünlands kann nur durch ein gesetzliches Verbot von dessen Umwandlung sichergestellt werden. In den Agrarumweltprogrammen des Landes sind zwar Grünlandumwandlungsverbote während der Laufzeit verankert. Nach Ablauf der vertraglichen Bindungsfrist ist eine Grünlandumwandlung aber jederzeit möglich. Durch das gesetzliche Grünlandumwandlungsverbot wird verhindert, dass Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltprogrammen mehr als fünf Jahre durch Beihilfen gefördert wurde, umgewandelt wird. Dass dieser gesetzliche Schutz notwendig ist, zeigt die Tatsache, dass die Dauergrün-

landfläche in Baden-Württemberg in den Jahren 2003 bis 2010 trotz vertraglicher Regelungen insgesamt um fast 4 % zurückgegangen ist. Mit weiteren Verlusten ist durch das Auslaufen von Verpflichtungen im Rahmen des Agrarumweltprogramms MEKA zu rechnen. Ein gesetzliches Umwandlungsverbot ist daher dringend erforderlich und soll zunächst bis zum 31. Dezember 2015 befristet werden, um die Zeit bis zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und der damit verbundenen Regelungen zur Grünlanderhaltung zu überbrücken. Danach soll über eine Verlängerung des Grünlandumwandlungsverbotes erneut entschieden werden.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot sollen in begründeten Einzelfällen möglich sein, wenn die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden und zur Vermeidung unbilliger Härten.

Darüber hinaus sollen Vorschriften im Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) an die geänderte Rechtslage angepasst, die Genehmigungspflicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen wiedereingeführt und eine spezialgesetzliche Generalklausel für das Landwirtschaftsrecht geschaffen werden.

2. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen:

1. der Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V. (LBV),
2. der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. (BLHV),
3. die Arbeitsgemeinschaft der Verbände des Ökologischen Landbaus e. V. (AÖL),
4. die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., Landesverband Baden-Württemberg, (AbL),
5. der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter BDM e. V.,
6. der Hopfenpflanzerverband Tettngang e. V.,
7. der Weinbauverband Württemberg e. V.,
8. der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V.,
9. die Obstregion Bodensee e. V.,
10. der Christbaumverband Baden-Württemberg e. V.,
11. der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V.,
12. der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV),
13. der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, e. V.,
14. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
15. der Verband der Baden-Württembergischen Grundbesitzer e. V.,
16. der Landkreistag Baden-Württemberg,
17. der Städtetag Baden-Württemberg und
18. der Gemeindetag Baden-Württemberg.

2.1 Verbot der Umwandlung von Dauergrünland

Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird vom LBV, vom BLHV und vom Verband der Baden-Württembergischen Grundbesitzer e. V. abgelehnt. Die AÖL, der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter BDM e. V. und die

AbL, Landesverband Baden-Württemberg, (AbL) bejahen das Umwandlungsverbot von Dauergrünland im Grundsatz oder halten die vorgesehenen Änderungen für nachvollziehbar und richtig.

Der LBV und der BLHV meinen, das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland sei unverhältnismäßig und rechtlich problematisch. Es stelle einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers dar, der auch unter dem Aspekt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht gerechtfertigt werden könne. Es stelle daneben auch einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Landwirts, der sein (eigenes oder gepachtetes) Grundstück bewirtschaftet, dar, der zur Reduzierung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte führe. Ferner wird die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Frage gestellt.

Der LBV, der BLHV, der Hopfenpflanzerverband, der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V., der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V., die Obstregion Bodensee und der Landkreistag sehen in dem geplanten Umwandlungsverbot von Dauergrünland eine Begrenzung der Entscheidungs- und Anpassungsspielräume sowie der Flexibilität der landwirtschaftlichen Unternehmen. Es würde die nachhaltige Entwicklung einer zukunftsfähigen Landwirtschaft behindern, die Schaffung wirtschaftlich vernünftiger Schläge verhindern und einen wesentlich höheren Bewirtschaftungsaufwand verursachen.

Die Obstregion Bodensee bittet darum, dass der Obstbau vom Umwandlungsverbot ausgenommen wird.

Der Christbaumverband Baden-Württemberg e. V. sieht in dem geplanten Grünlandumwandlungsverbot eine weitere Einschränkung, Grünland zukünftig rentabel zu nutzen und damit die Grundlage für seinen nachhaltigen Schutz zu schaffen. Er fordert deshalb, die Nutzung von Grünland für den Anbau von Weihnachtsbäumen kategorisch als Ausnahme im geplanten § 27 a Absatz 1 zuzulassen.

Die AÖL, der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter BDM e. V. und die AbL, Landesverband Baden-Württemberg, (AbL) meinen, Ökobetriebe seien durch die wachsende Zahl und zunehmende Größe von Biogas-Erzeugerbetrieben einem enormen ökonomischen Druck bei der Zupacht von Flächen ausgesetzt.

Der LNV, der NABU und der BUND begrüßen das geplante generelle Umwandlungsverbot für Dauergrünland als wichtige Maßnahme für den Natur-, Arten-, Klima-, Boden-, Wasser- und Landschaftsschutz sowie für die Erholungsvorsorge. Zusätzlich zu den in der Begründung genannten Zielbereichen wird davon ausgegangen, dass das Umbruchverbot auch tendenziell positive Auswirkungen auf die Zielbereiche „Gesundheit und Ernährung“ sowie „Globalisierung und internationale Verantwortung“ hat, da auf der Basis von Grünland erzeugte Milch mehr gesundheitsfördernde Inhaltsstoffe enthalte. Die Erzeugung von Milch und Fleisch auf Grünland reduziere den Bedarf an Importfuttermitteln. Das Grünlandumwandlungsverbot sei vor dem Hintergrund der jahrelangen Grünlandrückgänge auch in Baden-Württemberg überfällig. Der NABU hält die Einschränkungen für die betroffenen Landwirte aus dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit für gerechtfertigt. Der LNV vermisst einen Hinweis, dass das Umwandlungsverbot auch für Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gilt.

Darüber hinaus halten LNV, NABU und BUND ein Verbot der Aufforstung von Dauergrünland für erforderlich und fordern eine Genehmigungspflicht für Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen.

Für den Städtetag spricht einiges für das grundsätzliche Umwandlungsverbot von Dauergrünland, da es für kommunale Aufgabenstellungen Verbesserungen, wie beispielsweise den verminderten Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser gegenüber intensiven Ackerflächen, bringe. Wichtig sei es aus der Sicht der betroffenen Kommunen, dass der neu eingeführte Schutz von Dauergrünland nicht der kommunalen Planungshoheit entgegensteht.

Der Gemeindetag hat gegen den Gesetzentwurf inhaltlich keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf mit dem grundsätzlichen Verbot der Umwandlung von Dauergrünland zusätzlichen Kontrollaufwand zwischen 0,1 und 0,5 Arbeitskräfte je Landratsamt auslösen werde. Ebenfalls werde der Aufbau und die Pflege eines Grünlandkatasters einen dauerhaften Personalaufwand, zumindest in der Anfangsphase, zwischen 0,5 und 1,0 Arbeitskräfte je Landratsamt und Jahr verursachen. Er fordert deshalb einen entsprechenden finanziellen Ausgleich durch das Land.

2.2 Wiederherstellungsgebot von umgewandeltem Dauergrünland

Der LBV und der BLHV sind der Auffassung, dass das rückwirkende Wiederherstellungsgebot in § 27 a Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) gegen das Rechtsstaatsgebot des Artikels 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) verstoße und verfassungswidrig sei.

Der LNV begrüßt die rückwirkende Geltung des Wiederherstellungsgebots ab 1. Juli 2011.

2.3 Ausnahmeregelungen

Alle berufsständischen Organisationen halten weitergehende Flexibilisierungen bzw. Ausnahmen für erforderlich. Im Zuge von Flurbereinigungen sollte es zum Beispiel möglich sein, vernünftige Acker- und Grünlandschläge (Größe) auszuweisen. Ebenso sollte ein betriebsinterner Tausch möglich sein. Die AbL hält im Sinne der Verantwortung für künftige Generationen Bewirtschaftungsalternativen für Betriebe mit Grünlandnutzung für erforderlich.

Der Weinbauverband Württemberg e. V. bittet, dafür Sorge zu tragen, dass entstandene Grünanlagen auf Grundstücken innerhalb des Rebenaufbauplanes nicht dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen.

Die in § 27 a Absatz 2 enthaltenen und im ursprünglichen Entwurf in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nach Auffassung des LBV und des BLHV nicht ausreichend. Die beiden Verbände fordern, dass es generell möglich sein müsse, durch die Neuschaffung von Dauergrünland an anderer Stelle des Betriebes die Umwandlung von Dauergrünland zu kompensieren. Außerdem sei ein einzelbetrieblicher Spielraum zu gewähren, ähnlich wie ihn die EU-Kommission derzeit beim Greening (5 Prozent gegenüber der einzelbetrieblichen Referenz-Dauergrünlandfläche am 15. Mai 2014) vorsieht.

Der LNV bittet um Prüfung, ob es in § 27 a Absatz 2 Nummer 1 anstelle von „*landwirtschaftliche Fläche*“ nicht „*landwirtschaftliche Nutzfläche*“ heißen muss. Es sei aus naturschutzfachlichen Gründen nicht erwünscht, dass bisherige nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie geschützte Biotop- und Brachflächen, Feldraine, Ackerrandstreifen, Hecken usw., zu Grünland umgewandelt werden.

Der Landkreistag regt eine Klarstellung an, ob Entscheidungen nach dem im ursprünglichen Entwurf enthaltenen § 27 a Absatz 3 im Benehmen oder im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbehörden zu ergehen haben. Er weist weiterhin darauf hin, dass die bewusst „freie Regelung“ in § 27 a Absatz 3 zu landesweit höchst unterschiedlichen Ergebnissen bei der Genehmigungspraxis führen könne und regt eine Konkretisierung an.

2.4 Regelungen bei vertraglichen Vereinbarungen

§ 27 a Absatz 4 LLG bedarf nach Auffassung des BLHV einer Übergangsfrist mindestens bis zum 1. Mai 2012. Die AbL wünscht die Ausdehnung dieser Regelung – und zwar nicht nur auf fünf Jahre begrenzt – auf die freiwillige Bewirtschaftung von Äckern als Grünland.

Das Schutzbedürfnis der Landwirte vor gesetzlichen Einschränkungen sei im Übrigen besonders hoch bei Stilllegungsflächen oder Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung unter Einsatz von Zahlungsansprüchen genommen sind. Der Landkreistag begrüßt grundsätzlich, dass Grünlandflächen, die im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen angelegt wurden, nicht unter das Umwandlungsverbot fallen. Er regt darüber hinaus an, dass Betrieben, die derzeit Grünlandfläche im MEKA-Programm beantragen und damit eine fünfjährige Verpflichtung zur Antragstellung und zum Grünlandumbruch eingegangen sind, die Möglichkeit eröffnet werden sollte, nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums Grünland umzubereiten.

Der NABU äußert Bedenken gegen das in § 27 a Absatz 4 geregelte uneingeschränkte Rückumwandlungsrecht für ehemalige Ackerflächen, die erst durch die Teilnahme an Vertragsnaturschutzprogrammen zu Dauergrünland wurden.

Der Landkreistag, die AÖL und der BLHV regen Übergangsregelungen für Pachtverträge an, die vor Verkündung der beabsichtigten Regelung abgeschlossen wurden. Entsprechendes wird im Hinblick auf Agrarumweltmaßnahmen geäußert.

2.5 Genehmigungspflicht für Entwässerungen

Der in § 27 a Absatz 5 LLG vorgesehene Genehmigungsvorbehalt für die Entwässerung von Dauergrünland wird vom LBV und vom BLHV abgelehnt. Er würde dazu führen, dass wegen Vernässung unwirtschaftliche Grünlandflächen nicht mehr genutzt werden können und damit dem landwirtschaftlichen Betrieb auf Dauer entzogen wären. Diese Regelung stelle sich somit nicht mehr nur als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar.

Nicht geklärt sei zudem die Frage, wie bei drainierten Grünlandflächen mit notwendigen Reparaturen umgegangen werden soll und darf, wenn insbesondere defekte Drainagen repariert oder ersetzt werden müssen. Hier müssten nach Auffassung des LBV und des BLHV Bestandsschutzgesichtspunkte greifen.

Aus der Sicht des Landkreistags und des Gemeindetags sollte die Erneuerung und Pflege bestehender Entwässerungssysteme auf jeden Fall genehmigungsfrei sein.

LNV, NABU und BUND begrüßen die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Entwässerung von Dauergrünland. Die Genehmigungspflicht für Entwässerungen sei vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Entwässerung von Wiesen und Weiden dringend erforderlich. Der Genehmigungsvorbehalt für Entwässerungen von Dauergrünland sollte auf die Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen ausgedehnt werden und auch im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren gelten.

2.6 Generalklausel und Bußgeldbewehrung

Aus der Sicht des LBV erscheint die Bußgeldbewehrung in § 28 Absatz 1 Nr. 3 a aus Gründen des Verbotes rückwirkender Strafbarkeit in Artikel 103 Absatz 2 GG als rechtlich bedenklich. Durch die vorgesehene Regelung werde nach Auffassung des BLHV die Voraussetzung geschaffen, ein solches Verbot auch gegen den erklärten Willen der Betroffenen zu deren Lasten in der Praxis durchsetzen zu können.

Der LBV und der BLHV lehnen die geplante Generalklausel in § 29 Absatz 8, die nur die Eingriffsverwaltung stärke, ab.

Die spezialgesetzliche Generalklausel wird dagegen vom LNV ausdrücklich begrüßt.

2.7 Weitergehende Anregungen der Verbände

Der Weinbauverband Württemberg regt an, für Verstöße gegen die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG eine Strafbewehrung in das Gesetz aufzunehmen.

Der LNV und der BUND machen Änderungsvorschläge für eine spätere grundsätzliche LLG-Novellierung; die jetzt eilbedürftigen Änderungen sollten aber dadurch nicht aufgehalten werden. Dem schließt sich der NABU an.

3. Berücksichtigung der Stellungnahmen im Gesetzentwurf

Auf Grund der Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf in einer Reihe von Punkten überarbeitet. An dem geplanten Umwandlungsverbot von Dauergrünland wird im überarbeiteten Gesetzentwurf aus Gründen des Klima-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes festgehalten. Aus den Gründen, die unter Abschnitt I Nummer 1 näher ausgeführt sind, wird das daraus abzuleitende öffentliche Interesse an einer solchen Regelung höher bewertet als die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen, die insoweit grundsätzlich zurückstehen müssen.

Die insbesondere vom LBV und vom BLHV vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und gegen das Wiederherstellungsgebot für Dauergrünland, das zwischen dem 1. Juli 2011 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes umgewandelt wurde, überzeugen nicht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz des Landes als auch im Hinblick auf die Frage eines entschädigungspflichtigen Eingriffs in das Eigentum sowie den Verstoß des Wiederherstellungsgebotes gegen das Rechtsstaatsgebot.

Das Umwandlungsverbot von Dauergrünland ist eine Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die im Einklang mit § 2 LLG steht, der in Nummer 3 ausdrücklich die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur als Aufgabe der Landwirtschaft nennt. Mit dem Umwandlungsverbot von Dauergrünland erfolgt eine nähere Ausgestaltung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen des Eigentümers werden durch die Ausnahmeregelungen des § 27 a Absatz 2 vermieden.

Beim Wiederherstellungsgebot handelt es sich um eine unechte Rückwirkung, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sich allein noch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Das Bundesverfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber bei der Rückwirkung einen gewissen Gestaltungsspielraum zu, wenn es darum geht, schädliche Ankündigungseffekte abzuwenden, die sich aus der Ankündigung von belastenden Regelungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergeben können. Bei der Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Landwirte mit dem gesetzlich verfolgten Anliegen wird den Rechten der Betroffenen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Übergangsregelung und der Härtefallregelung Rechnung getragen. Insbesondere auf Grund der Stellungnahmen des LBV und des BLHV wurden auch die Ausnahmenvorschriften nochmals überdacht und, soweit mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs vereinbar, zu Gunsten der Betroffenen erweitert.

Um die Eingriffe für die Betroffenen zu begrenzen wurde eine zeitliche Befristung des Grünlandumwandlungsverbotes bis zum 31. Dezember 2015 aufgenom-

men, da im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU entsprechende Regelungen zu erwarten sind. Ferner wurde, um Forderungen von Verbänden des Berufsstands nach Flexibilisierung Rechnung zu tragen, eine Bagatellgrenze eingeführt, bis zu der die Umwandlung genehmigungsfrei ist. Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit einer Genehmigung für den Anbau von landwirtschaftlichen Dauerkulturen auf Dauergrünland unter bestimmten Bedingungen wurde gestrichen, um eine Ungleichbehandlung von Dauerkulturen im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Nutzungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungen zur Klarstellung des Gewollten vorgenommen.

Gefolgt wurde, entgegen der Stellungnahme des Christbaumverbands Baden-Württemberg e. V., dem Vorschlag der Naturschutzverbände, wieder eine generelle Genehmigungspflicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen einzuführen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Anzeigepflicht nicht ausreicht, Missstände bei der Anlage dieser Kulturen zu verhindern. Die Genehmigungspflicht wurde konsequenterweise auf vergleichbare Kulturen ausgedehnt, wobei Anlagen bis zu einer Größe von 20 Ar und mit einer Beschränkung hinsichtlich der Höhe der Bäume oder der Zeit des Anbaus wie bisher anzeigepflichtig bleiben. Dem Vorschlag der Naturschutzverbände, die Umwandlung von Dauergrünland auch bei Aufforstungen zu verbieten, wurde nicht gefolgt, da für diese eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG erforderlich ist, im Rahmen derer auch Naturschutzbelange berücksichtigt werden. Die Ablehnungsgründe für die Aufforstungsgenehmigung wurden um die erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertigen Grünlands erweitert. Im Übrigen widerspricht eine Aufforstung in aller Regel nicht den Zielen des Klimaschutzes.

Der Anregung, Teilnehmer am MEKA-Programm nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarung vom Umwandlungsverbot von Dauergrünland auszunehmen, wurde nicht gefolgt. Sie sind gegenüber Betrieben ohne MEKA-Verpflichtung auf Grund des Wiederherstellungsgebotes, das ab dem 1. Juli 2011 vorgesehen ist, nicht benachteiligt. Unabhängig davon können auch diese Betriebe die vorgesehenen Ausnahmen und Genehmigungen beantragen.

Auf die Einführung weiterer Strafvorschriften und die Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf die Instandsetzung von Entwässerungsanlagen wurde verzichtet.

Soweit zur Klarstellung notwendig, wurde die Begründung der einzelnen Bestimmungen ergänzt. Einer Reihe von Anregungen kann nur im Rahmen des Vollzugs der neuen Vorschriften Rechnung getragen werden. Eine einheitliche Anwendung im Vollzug soll durch Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden erreicht werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 5)

Die Definition für Dauergrünland ist für die vorgesehene Neuregelung in § 27 a notwendig. Sie ist an die vorhandene Definition nach der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 angelehnt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2)

Unter Beibehaltung des Inhalts der seit 1972 bestehenden Regelung, wonach die staatliche Förderung von der Teilnahme an Gemeinschaftseinrichtungen und Zu-

sammenschlüssen abhängig gemacht werden kann, erhält § 6 Absatz 2 eine übersichtlichere Form und bezieht sich auf die genannten Rechtsquellen in ihrer heute aktuellen Fassung. Zur künftigen Aktualität wird eine Dynamisierung eingefügt.

Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 4)

Absatz 4 Nummer 2 wird ohne inhaltliche Änderung aktualisiert.

Zu Nummer 4 (§ 16 a Absatz 2)

Der Begriff „Richtlinie“ wird durch den Begriff „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt, weil er bei den Begriffsbestimmungen in Nummer 2 der VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277) nicht mehr vorkommt.

Zu Nummer 5 (§ 25 Absatz 2)

Die Ergänzung der Versagungsgründe um die erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertigen Dauergrünlands dient dem Schutz gesetzlich geschützter Grünlandbiotope und Grünlandlebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

Zu Nummer 6 (§ 25 a)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung in § 25 a Absatz 1 führt die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. November 2009 geltende Genehmigungspflicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig wieder ein, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Anzeigepflicht nicht ausreicht, Missstände bei der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen zu verhindern.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in Absatz 1 wird eine Genehmigungspflicht auch für Kurzumtriebsplantagen eingeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die zusätzlichen Anforderungen für die Genehmigung von Anlagen nach Absatz 1 und 2 auf Dauergrünland bis zum 31. Dezember 2015 sowie die Anzeigepflicht für die genehmigungsfreien Anlagen.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 25 b Absatz 3)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu § 25 a.

Zu Nummer 8 (§ 27 a)

Zu Absatz 1

Dauergrünland hat vielfältige positive Auswirkungen mit Blick auf den Arten-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz. Daher kommt der Erhaltung von Dauergrünland eine große Bedeutung zu. Durch das vorgesehene Umwandlungsverbot wird dem zunehmenden Rückgang von Grünlandflächen Rechnung getragen. Hierdurch wird die Flora und Fauna erhalten und gegebenenfalls gefördert. Gleichzeitig kann so der Nährstoffeinwaschung in Grund- und Oberflächengewässer und dem Bodenabtrag entgegengewirkt werden. Unter Grünland bleibt organisch gebundener Kohlenstoff erhalten; es trägt damit zum Klimaschutz bei. Mit dem Umwandlungsverbot wird auch den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis gemäß § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes und § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den Klimaschutzzielen der Landesregierung Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung und nachhaltigen Verbesserung des Pflanzenbestandes, in begründeten Einzelfällen auch durch Umbruch, fallen nicht unter das Umwandlungsverbot, wenn unmittelbar im Anschluss wieder die Anlage eines Dauergrünlandbestands erfolgt.

Sonstige landwirtschaftliche Nutzungen können zum Beispiel sein: Rebland, gärtnerische Nutzungen einschließlich Obst- und Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und andere Dauerkulturen. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland gilt nicht für die Umwandlung zum Zweck einer forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Dafür ist eine Genehmigung nach § 25 erforderlich.

Das Gebot der Wiederherstellung von Dauergrünland, das nach dem 1. Juli 2011 umgewandelt wurde, ist, auch im Hinblick auf den dafür eingeräumten Übergangszeitraum, zumutbar. Auf die vorgesehene Gesetzesänderung wurde durch eine Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 30. Juni 2011 hingewiesen. Darüber hinaus wurden die Landwirte vorab in Großveranstaltungen informiert und es erfolgte eine allgemein zugängliche Information über die Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Diejenigen, die ihre Dauergrünlandflächen nach diesem Zeitpunkt umgewandelt haben, mussten deshalb damit rechnen, dass diese Maßnahme wieder rückgängig gemacht werden muss. Ein Vertrauensschutz gegen die Wiederherstellung besteht daher nicht. Im Übrigen gelten auch für das Wiederherstellungsgebot die Ausnahmeregelungen im Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Absatz 2 Satz 1 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Wenn die durch den Verlust des Dauergrünlands beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise dauerhaft ausgeglichen werden können, besteht für ein kategorisches Umwandlungsverbot kein Bedarf (§ 27 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Ausgleich durch Umwandlung von Ackerland oder andere landwirtschaftlich genutzte Flächen ist flurstückscharf festzusetzen. Der dauerhafte Ausgleich bedingt einen naturräumlichen Zusammenhang zwischen umgewandelter und neu angelegter Dauergrünlandfläche.

Eine Ausnahme kann auch für den Fall zugelassen werden, dass die für eine Umwandlung von Dauergrünland sprechenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Gründe für das Umwandlungsverbot überwiegen (§ 27 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Durch den Ausnahmegrund des § 27 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können spezifische Einzelfallbelange aufgegriffen werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 können die Ausnahmen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Für die durch Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 verursachten Verluste von Dauergrünland kann dies zum Beispiel ein Ersatz der Dauergrünlandflächen sein.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen oder wegen der Teilnahme an öffentlichen Programmen zu Bewirtschaftungsbeschränkungen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu Dauergrünland geworden sind, darf innerhalb von fünf Jahren die vorherige Nutzung wiederhergestellt werden. Solche Programme sind z. B. der Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) oder die Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Hierdurch wird eine Benachteiligung derjenigen vermieden, die sich an Agrarumweltprogrammen beteiligt haben. Soweit in anderen Vorschriften, wie etwa in § 14 Absatz 3 und § 30 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz mit zehn Jahren längere Fristen eingeräumt sind, soll dieses Wahlrecht auch über fünf Jahre hinaus erhalten bleiben.

Die Verpflichtung zur Anzeige ist notwendig, damit die untere Landwirtschaftsbehörde Kenntnis von der Änderung der beabsichtigten Bodennutzung erlangt und damit die Möglichkeit bekommt, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 zu überprüfen.

Zu Absatz 4

Auch die Entwässerung von Dauergrünland bzw. Wiesen und Weiden ist vor allem aus Gründen des Klimaschutzes, Naturschutzes und Bodenschutzes zu vermeiden und bedarf daher, um die noch wertvollen vorhandenen Standorte zu schützen, der Genehmigung. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell notwendige wasserrechtliche Gestattung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes des Landes. Die Erhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen ist nicht genehmigungspflichtig. Soweit die Instandsetzung einer Entwässerungsanlage naturschutzrechtlich geschützte Flächen beeinträchtigt, sind die Vorgaben des Naturschutzes zu beachten. Soweit es sich dabei um wasserrechtliche Benutzungen handelt, sind ebenfalls die Vorgaben des Wasserrechts zu beachten.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird geregelt, dass weitergehende Regelungen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und des Wasserrechts Vorrang haben.

Zu Nummer 9 (§ 28 Absatz 1)

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden ergänzt (Bußgeldbewehrung der neuen §§ 25 a und 27 a).

Zu Nummer 10 (§ 29)

Zu Absatz 1 Satz 4

Im Hinblick auf das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54) wird der Begriff „Düngemittelrecht“ durch den inhaltlich weiteren Begriff „Düngerecht“ ersetzt. Der Begriff „Düngemittel“ ist nach § 2 des Düngegesetzes nur einer von acht definierten Stoffen. Das Düngerecht umfasst nicht nur Düngemittel, sondern auch die Anwendung von Düngemitteln.

Zu Absatz 8

Absatz 8 der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben, weil er in Widerspruch zu § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) steht.

Der neue Absatz 8 ist eine spezialgesetzliche Generalklausel für das Landwirtschaftsrecht, die es den zuständigen Landwirtschaftsbehörden ermöglicht, zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung einer Störung hoheitlich durch Verwaltungsakte zu handeln und die erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen vorzunehmen.

Zu Nummer 11 (§ 29 a)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu § 25 a.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Die Übergangsregelungen tragen dem Vertrauensschutzgesichtspunkt zu Gunsten der Betroffenen Rechnung.

Absatz 1 regelt den Fall, dass die Anlage von bisher anzeigepflichtigen Kulturen nach § 25 a bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt, aber noch nicht angelegt wurden.

Privatrechtliche Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 sind zum Beispiel Pachtverträge.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.